

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

«Träger_Name»

z. Hd. der Geschäftsführung

«Träger_StraßeHausNr»

«Träger_PLZ» «Träger_Ort»

Datum und Zeichen bitte stets angeben

XX.XX.2022

«Aktenzeichen»

Familienbildung

Tel 0221 809-

Fax 0221 8284-4

@lvr.de

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

(Projektförderung)

Auftrag
Kindeswohl 

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung nach den Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen vom ...

Artikel 1; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Gebührennachlass für sozial benachteiligte Familien

Ihr Antrag vom XX.XX.XXXX

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit **vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

xx##...## €

(in Buchstaben: ##...## Euro)



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme(n)

Anteilige Übernahme von Teilnahmebeiträgen bei der Teilnahme von Personen aus besonderen familiären Zielgruppen gemäß Artikel 1 der o. g. Richtlinie an Maßnahmen der Familienbildung (individueller Gebühreennachlass) sowie die Übernahme der Ausgaben von Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Maßnahmen teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch folgende Einrichtung(en):

«Einrichtung», «Einrichtung_Straße_HausNr» in «Einrichtung_PLZ» «Einrichtung_Ort» «Einrichtung_Name_2»

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Artikel 1 (Anteilige Übernahme von Teilnahmebeiträgen/Gebühreennachlass/Maßnahmen für Kinder)		
- Individueller Gebühreennachlass gem. Art. 1 Nr. 1.2.1 bei Kursen (je Person und Kurs)	x 30,00 €	€
- Individueller Gebühreennachlass gem. Art. 1 Nr. 1.2.1 bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen (je Person und Tag)	x 39,00 €	€
- Teilnahme von Kindern bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gem. Art. 1 Nr. 1.2.2 (je Kind und Tag)	x 39,00 €	€
- Maßnahmen bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen gem. Art. 1 Nr. 1.2.3 (je Person und Tag)	x 39,00 €	€
- Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Maßnahmen teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen gem. Art. 1 Nr. 1.2.4 (je Unterrichtsstunde)	x 15,00 €	€

Zeiten vor und nach Maßnahmen für Kinder gem. Artikel 1 Nr. 1.5.4.2 e) (Eingabe der Anzahl der Maßnahmen)	x 15,00 € * 2/3	
Höhe der beantragten Zuwendung		€
Höhe der bewilligten Zuwendung :		€

5. Auszahlung

Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne Anforderung zu jeweils vier gleichen Teilen auf das von Ihnen angegebene Konto. Die Auszahlung der 1. Rate wird sofort nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig, frühestens aber zum 15.03. des Haushaltsjahres. Die weiteren Raten werden zum 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres ausgezahlt (eventuelle Rundungsdifferenzen werden mit der letzten Abschlagszahlung ausgeglichen).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 6.3 – 6.6, 6.9, 7.4, 8.2.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - a) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Zur Nachweisführung sind ausschließlich die durch den LVR zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Originalbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.

- b) Die Landesmittel werden für die anteilige Übernahme von Teilnahmebeiträgen/Gebührennachlass und Maßnahmen für Kinder, die an altersentsprechenden Maßnahmen teilnehmen, die fachlich an die Bildungsmaßnahmen der Eltern anknüpfen bewilligt.
- c) Die anteilige Übernahme von Teilnahmebeträgen soll generell im Einzelfall wenigstens ein Viertel der regulären Teilnahmegebühr betragen.
- d) Im begründeten Einzelfall dürfen die Teilnahmegebühren vollständig erlassen werden.
- e) Eine Unterschreitung des für den individuellen Erlass von Teilnahmegebühren in Art. 1 Nr. 1.2.1 vorgesehenen Pauschbetrages pro Person ist möglich, wenn dadurch zusätzliche Personen in die Maßnahmen einbezogen werden können. Sollte dadurch das gewährte Gesamtbudget unterschritten werden, so ist nur der tatsächlich gewährte Gebührennachlass förderfähig.
- f) Bei Gruppenangeboten, die sich an Zielgruppen richten, für die in der Art. 1 Nr. 1.2.1 eine anteilige Übernahme von Teilnahmebeiträgen zugelassen ist, kann die Gebührenermäßigung bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags berücksichtigt werden. Eine Berechnung pro Teilnehmendem ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
Der vollständige Erlass von Teilnahmebeiträge / Gebühren bereits bei der Festsetzung des Teilnahmebeitrags / der Gebühr ist bei solchen Gruppenangeboten ausgeschlossen. Der vollständige Erlass ist ausschließlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls möglich.
- g) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, im Einzelfall durch rechtsverbindliche Erklärung zu bestätigen, dass der Ausgleich für Gebührenaussfall aus sozialen oder wirtschaftlichen Gründen gemäß Art. 1 Nr. 1.2.1 erfolgt.
- h) Bei den Förderungen gemäß Art. 1 Nr. 1.2.3 und Nr. 1.2.4 ist je nach Zahl und Alter der Kinder oder aufgrund besonderer Umstände die Durchführung einer Maßnahme für Kinder auch durch mehrere Personen zulässig. Über das Erfordernis entscheidet die Einrichtung. Es ist zu dokumentieren.
- i) Zeiten vor und nach der Maßnahme gem. Art. 1 Nr. 1.2.3 und Nr. 1.2.4 für Kinder sind mit einem Umfang von zwei Drittel einer Unterrichtsstunde in gleicher Höhe förderfähig.
- j) Eine Unterschreitung des Pauschbetrages in Höhe von 15 Euro je Unterrichtsstunde ist zulässig. Sollte dadurch das Gesamtbudget unterschritten werden, so sind nur die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Maßnahme förderfähig.

3. Die Maßnahme(n) ist/sind vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX (Durchführungszeitraum) durchzuführen.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderungen oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Falls Sie nicht verwendete Mittel bereits vorab erstatten möchten, dann unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks

LVR ##Aktenzeichen##

auf das Konto der

Landeskasse Düsseldorf
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich

erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag